

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 21. Februar 2019

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 21. Februar 2024¹

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 2), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Ab-schlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 21. Februar 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Module und Studienverlauf
- § 5 Prüfungswiederholung
- § 6 Aufenthalt im Ausland

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Bachelorstudium ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung mit dem individuellen Prüfungsplan ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 2 Fremdsprachenkenntnisse

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit dem Fach Polnisch ist eine besondere Sprachkompetenz in Polnisch erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für Bachelorstudiengänge bzw. -fächer, angeboten durch das Institut für Slavistik (EPO Slavistik) an der Universität Potsdam. Werden zwei Fächer kombiniert, für die jeweils eine besondere Sprachkompetenz erforderlich ist, muss für beide Fächer die erfolgreiche Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. März 2019.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden das notwendige philologische Fachwissen, fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung sowie sprachpraktische Kompetenzen an. Die Studierenden erlangen grundlegendes Wissen und basale Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

(2) Die Studierenden beherrschen ein grundlegendes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen sowie Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs. Sie sind in der Lage, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu halten und ständig zu aktualisieren. Der Erwerb sozialer und personaler Kompetenzen wird im Studium gezielt gefördert. Durch den Einsatz von auf Interaktion und Interaktivität ausgerichteten Lehr- und Lernformen wird der Erwerb von Team- und Präsentationsfähigkeiten sowie Fähigkeiten zur Selbstorganisation unterstützt. Die Studierenden reflektieren über eigene Stärken und Schwächen im Hinblick auf das weitere Fachstudium und berufliche Perspektiven.

(3) Der akademische Grad Bachelor of Education stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für das Lehramt befähigt. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten über grundlegende Kompetenzen in der Fremdsprachpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft und der Fachdidaktik verfügen, die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II befähigen sowie zu beruflichen Tätigkeiten, in denen interkulturelle Kompetenzen, insbesondere im Bereich des deutsch-polnischen Kulturaustauschs sowie der gesellschaftlich-politischen Beziehungen gefragt sind. Es bieten sich Beschäftigungsmöglichkeiten in Institutionen des Kulturbetriebs, in politischen Organisationen und Verbänden, bei Reiseveranstaltern sowie in Unternehmen.

§ 4 Module und Studienverlauf

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Polnisch setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I. Pflichtmodule (69 LP)		
I.1 Module der Fachwissenschaft		
SLP_BA_001	Einführungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft/Polonistik	6
SLP_BA_002	Einführungsmodul Sprachwissenschaft/Polonistik	6
SLP_BA_004	Basismodul Polnische Literatur und Kultur (Typ B)	9
SLP_BA_007	Aufbaumodul Polnische Literatur und Kultur (Typ C)	6
SLP_BA_009	Basismodul Sprachwissenschaft Polnisch	6
Z_PL_BA_01	Sprachpraxis Polnisch 1*	9
SLP_BA_012	Ausgleichsmodul für Sprachpraxis Polnisch 1*	9
Z_PL_BA_02	Sprachpraxis Polnisch 2*	9
SLP_BA_013	Ausgleichsmodul für Sprachpraxis Polnisch 2*	9
SLP_BA_015	Sprachpraxis Polnisch 3	6
I.2 Module der Fachdidaktik		
SLP_BA_017	Basismodul Fachdidaktik Polnisch	6
SLP_BA_018	Aufbaumodul Berufsfeld Schule Polnisch	6
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		69
* Zu absolvieren sind entweder die Module Z_PL_BA_01 und Z_PL_BA_02 oder die Module SLP_BA_012 und SLP_BA_013. Studierende mit Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer Hochschule bzw. Universität in der Republik Polen belegen die Ausgleichsmodule für Sprachpraxis Polnisch 1 und 2 (SLP_BA_012 und SLP_BA_013). Studierende ohne einen solchen Nachweis belegen die Module Sprachpraxis Polnisch 1 und 2 (Z_PL_BA_01 und Z_PL_BA_02).		

(2) Näheres zu den Modulen in Absatz 1 regelt der Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung.

(3) Die Lehrsprachen im Fach Polnisch sind Deutsch und Polnisch.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 5 Prüfungswiederholung

Bei Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nur dann voraus, wenn die Wiederholungsprüfung nicht im gleichen Semester wie die Veranstaltung absolviert wird.

§ 6 Aufenthalt im Ausland

Das Studium soll Auslandsaufenthalte im Sinne des § 5 Abs. 4 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) einschließen. Nachdrücklich empfohlen wird ein Aufenthalt im Umfang von einem Semester im 3. oder 4. Fachsemester des Bachelorstudiums.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II im Fach Polnisch immatrikuliert werden.

(3) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 10/2013 S. 606) tritt am 30. September 2025 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Bachelorstudiums, die bisher nach der Ordnung vom 4. März 2013 studierten.

(4) (Bachelor)studierende, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 10/2013 S. 606) studieren, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 in diese Ordnung wechseln; (Bachelor)studierende, die bei Ablauf der Frist des Absatzes 3 noch nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Polnisch für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) vom 4. März 2013 (AmBek. UP Nr. 10/2013 S. 606) studieren, werden zum 1. Oktober 2025 von Amts wegen in die nach Absatz 1 in Kraft getretene Ordnung überführt. Vor Wechsel in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 erbrachte Leistungen werden entsprechend der Bestimmungen des § 16 BAMALA-O übertragen, ausgenommen davon ist das Modul Basismodul Sprache 1 Polnisch (BM_SP1_P).

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 4 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Philosophischen Fakultät (MK PhilFak) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
SLP_BA_001	Einführungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft/Polonistik	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_002	Einführungsmodul Sprachwissenschaft/Polonistik	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_004	Basismodul Polnische Literatur und Kultur (Typ B)	9	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_007	Aufbaumodul Polnische Literatur und Kultur (Typ C)	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_009	Basismodul Sprachwissenschaft Polnisch	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_012	Ausgleichsmodul für Sprachpraxis Polnisch 1	9	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_013	Ausgleichsmodul für Sprachpraxis Polnisch 2	9	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_015	Sprachpraxis Polnisch 3	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_017	Basismodul Fachdidaktik Polnisch	6	PM	Siehe MK PhilFak
SLP_BA_018	Aufbaumodul Berufsfeld Schule Polnisch	6	PM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_BA_01	Sprachpraxis Polnisch 1	9	PM	Siehe MK PhilFak
Z_PL_BA_02	Sprachpraxis Polnisch 2	9	PM	Siehe MK PhilFak

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul, WPM = Wahlpflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan im Fach Polnisch - Bachelorstudium

Modulcharakteristika		Fachsemester					
Kürzel	Modulbezeichnung	1	2	3	4	5	6
SLP_BA_001	Einführungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft/Polonistik						
	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft 1	2					
	Begleitendes Tutorium zum Seminar Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft 1	1					
	Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft 2		2				
	Modulprüfung		1				
SLP_BA_002	Einführungsmodul Sprachwissenschaft/Polonistik						
	Einführung in die Sprachwissenschaft 1	2					
	Begleitendes Tutorium zum Seminar Einführung in die Sprachwissenschaft 1	1					
	Einführung in die Sprachwissenschaft 2		2				
	Modulprüfung		1				
SLP_BA_004	Basismodul Polnische Literatur und Kultur (Typ B)						
	Polnische Literatur und Kultur (Veranstaltung 1)		3				
	Polnische Literatur und Kultur (Veranstaltung 2)			3			
	Modulprüfung			3			
SLP_BA_007	Aufbaumodul Polnische Literatur und Kultur (Typ C)						
	Polnische Literatur und Kultur (Veranstaltung 3)					3	
	Modulprüfung						3

